

Satzung

zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Schleiden vom 4. September 2008

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) und der §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen – Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) – in der Fassung vom 18. März 1975 (GV NW S. 622) hat der Rat der Stadt Schleiden als örtliche Ordnungsbehörde in seiner Sitzung am 3. Dezember 2009 folgende Satzung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Schleiden vom 4. September 2008 erlassen:

Artikel I

§ 5 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 5 Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.“

Artikel II

§ 9 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 9 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskates sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden.
- (5) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.“

Artikel III

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Schleiden vom 4. September 2008 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Schleiden, den 15. Dezember 2009
Der Bürgermeister



Ralf Hergarten